



AV

**Abfallverordnung
der Einwohnergemeinde
3257 Grossaffoltern**

Inkraftsetzung per 1. Januar 2024

Fassung: Beschluss Gemeinderat vom 28. November 2022

Abfallverordnung der Einwohnergemeinde Grossaffoltern

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 28 des Abfallreglements vom 5. Juni 2023 folgende Verordnung:

Art. 1

Bereitstellung:
Kehricht

- ¹ Der Kehricht muss in folgenden Säcken und/oder Containern bereitgestellt werden:
 - Gebührensäcke;
 - handelsübliche Säcke mit Gebührenmarke;
 - von der Gemeinde zugelassene Container, die Gebührensäcke oder handelsübliche Säcke mit Gebührenmarken enthalten;
 - Unter- und/oder Halbunterflursysteme, die Gebührensäcke oder handelsübliche Säcke mit Gebührenmarke enthalten;
 - gebührenpflichtige, von der Gemeinde zugelassene Container für die Entsorgung des Kehrichts von Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetriebe (Gewerbecontainer).
- ² Der Kehricht wird einmal wöchentlich abgeführt.
- ³ Bei Säcken ist ein Höchstgewicht von 18 kg zulässig.

Art. 2

Bereitstellung: Sperrgut

- ¹ Das Sperrgut ist als einzelner Gegenstand oder in Sperrgutbündeln bereitzustellen.
- ² Das Sperrgut kann mit der Kehrichtabfuhr mitgegeben werden.
- ³ Bei Sperrgut ist ein Höchstgewicht von 30 kg und eine maximale Länge von 2 m zulässig.
- ⁴ Die erforderliche Anzahl Gebührenmarken für Sperrgut richtet sich nach der Abfallinformation.

Art. 3

Bereitstellung:
Grüngut

- ¹ Garten- und Rüstabfälle sowie Speisereste sind ohne Fremdstoffe (Plastik, Metalle) wie folgt bereitzustellen:
 - in den dafür von der Gemeinde/Konzessionsnehmerin zugelassenen Containern bzw. nach den Vorgaben der Konzessionsnehmerin.
- ² Zum Bündeln der Grünabfälle dürfen keine Drähte oder Kunststoffschnüre verwendet werden.
- ³ Die Abfuhrtermine und die Kosten für die Grünabfuhr werden von der Konzessionsnehmerin festgelegt und in der Abfallinformation aufgeführt.

Sammelstelle:
Grünabfälle

- ⁴ Folgende Gartenabfälle können in offenem Behälter bei der Gemeindesammelstelle abgeliefert werden:
 - Rasenschnitt
 - Unkraut
 - Laub
 - Stauden
 - Gartenabfälle, Schnittblumen
 - Topfpflanzen

Art. 4

Gemeinsame Bestimmungen

¹ Abfälle für die Abfuhr dürfen auf öffentlichen Sammelstellen frühestens am Vorabend des Abfuhrtags bereitgestellt werden. Die Abfuhrzeiten sowie auch die Öffnungszeiten der Gemeindesammelstelle richten sich nach der Abfallinformation.

² Container und Gebinde auf öffentlichen Sammelstellen sind nach der Abfuhr gleichentags wieder wegzuräumen.

³ Die Abfälle sind derart bereitzustellen, dass weder der Verkehr behindert noch die Abnahme erschwert wird (bündeln, Vermeidung von Verletzungsgefahren).

⁴ Die Eigentümerschaft ist für die Funktionsfähigkeit und Sauberkeit der Container und Gebinde verantwortlich.

⁵ Papier und Karton, das nicht der Papiersammlung übergeben wird, kann separat gebündelt bei der Gemeindesammelstelle abgegeben werden.

Art. 5

Verkaufsstellen Säcke, Marken, Plomben

Die Gebührensäcke, Gebührenmarken und Containerplomben können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

Art. 6

Gebühren allgemein

¹ Die Grundgebühr wird jährlich gemäss den Ansätzen in Artikel 7 bis 9 erhoben. Sie kann jeweils angepasst werden, damit die Kehrichtbeseitigung kostendeckend ausfällt. Der Ansatz wird vom Gemeinderat mit einfachem Beschluss festgelegt und ist anschliessend zu veröffentlichen.

Art. 7

Grundgebühren Privathaushalte

¹ Die Grundgebühr (exkl. MwSt.) wird wie folgt festgelegt:

Pro Wohnung (auch leerstehende Wohnungen)		
- bis 2 Zimmer	CHF	60.00
- 2 ½ bis 4 ½ Zimmer	CHF	80.00
- ab 5 Zimmer (oder über 200 m ²)	CHF	100.00

² Definition für eine Wohnung:

- separater Eingang und
- eigenes Badezimmer oder Duschaum und
- eigene Kochnische oder Küche.

³ Als ganze Zimmer gelten:

Wohnzimmer; Schlafzimmer; Esszimmer; Büro; Mansarde/Kellerzimmer; beheizter Wintergarten (Räume über 30 m² = 1 ½ Zimmer; Wohnung über 200 m² wird unabhängig der Anzahl Zimmer als 5-Zimmerwohnung behandelt).

Als halbes Zimmer gilt:

Küche mit Essgelegenheit

Nicht berechnet werden:

Küche ohne Essgelegenheit; Badezimmer/Duschaum; Keller; Estrich

⁴ Für Wohnungen mit angegliedertem Kleinstbetrieb (1-2 Personen), im gleichen Gebäude, mit oder ohne separatem Eingang, wird die Grundgebühr für «Wohnungen ab 5 Zimmern (oder über 200 m²) erhoben.

Art. 8

Grundgebühren
Gewerbe, Industrie,
Dienstleistung,
Landwirtschaft

Pro Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und
Landwirtschaftsbetrieb (auch inaktive Betriebe)

- Kleinstbetriebe (1-2 Pers.)
- Kleinbetriebe (-6 Pers.)
- Mittelbetriebe (-12 Pers.)
- Grossbetriebe
(über 12 Pers.)

Entsorgung mit

Müve-Säcken	Container
CHF 40.00	CHF 40.00
CHF 80.00	CHF 40.00
CHF 130.00	CHF 65.00
CHF 170.00	CHF 100.00

Art. 9

Grundgebühren
Tierkadaver

Ansatz pro Grossvieheinheiten:

- 2.00 – 4.99 CHF 20.00
- 5.00 – 9.99 CHF 30.00
- 10.00 – 19.99 CHF 60.00
- 20.00 – 29.99 CHF 90.00
- 30.00 – 39.99 CHF 120.00
- 40.00 – 59.99 CHF 180.00
- \geq 60.00 CHF 240.00

Art. 10

Mengengebühren

¹ Die Sackgebühr wird durch die Müve Biel-Seeland AG pro Sack erhoben. Nicht offizielle Säcke sind mit einer Gebührenmarke zu versehen.

² Die Ansätze für die Sackgebühr werden durch die Generalversammlung der Müve Biel-Seeland AG beschlossen.

³ In Container dürfen ausschliesslich gebührenpflichtige Säcke oder mit Gebührenmarken versehene Gebinde entsorgt werden.

Art. 11

Sperrgut

¹ Die Aufwendungen für die Sperrgutabfuhr werden über die Müve-Vignetten finanziert.

² Die Ansätze der Sperrgut-Vignetten werden durch die Abgeordnetenversammlung der Müve Biel-Seeland AG beschlossen.

Art. 12

Gemeindesammelstelle

Abfälle, welche bei der Gemeindesammelstellen abgegeben werden können, sind in der Abfallinformation aufgeführt und die Gebühren sind wie folgt festgelegt:

Grüngut

- pro 60 lt CHF 1.50

Bauschutt

- bis 20 kg gratis
- pro weitere 20 kg CHF 1.00

Alteisen

- bis 20 kg gratis
- pro weitere 20 kg CHF 1.00

Art. 13

Häckseldienst

Die Daten des Häckseldienstes werden in der Abfallinformation aufgeführt. Die Gebühren werden wie folgt festgelegt:

- pro Installation CHF 50.00
- für Kleinmenge bis 120 lt.,
abgeholt CHF 10.00

Art. 14

Fälligkeit, Zahlungsfrist,
Verzugszins

¹ Die Grundgebühr wird halbjährlich aufgeteilt in Akonto- und Schlussrechnung fällig.

² Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung (Datum der Rechnung).

³ Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Zinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

Art. 15

Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle mit dieser Verordnung im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften, insbesondere der Abfalltarif vom 9. März 2020, aufgehoben.

Grossaffoltern, den 28. November 2022.

Gemeinderat Grossaffoltern

Der Präsident

Die Gemeindegemeinderin:

sig. Adrian Bühler

sig. Andrea Burri

Veröffentlicht am 14. Juli 2023